

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

I.

1. Die mit Aktenzeichen 6.07.00.02/5-2-1/27.0 am 20.01.2023 erlassene und am 23.01.2023 bekanntgegebene

Veränderungssperre

zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz, den sogenannten „SuedOstLink“, (Az. 6.07.00.02/5-2-1-1/25.0) vom 02.04.2020 ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Energieleitungen für den Abschnitt A – Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bis Raum Naumburg/Eisenberg in der Gemeinde Meitzendorf/Barleben auf den vom Geltungsbereich umfassten Teilflächen des Flurstücks 1227 und dem Flurstück 1228 (jeweils Gemarkung Meitzendorf, Flur 4) wird

aufgehoben.

2. Die Bekanntmachung der Aufhebung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre ausgewirkt hat. Die Aufhebung der o.g. Veränderungssperre wird zudem auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Aufhebung der Veränderungssperre gilt am 10.11.2025 als bekanntgegeben.

3. Für die Aufhebung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruhte auf § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetze (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

Die Veränderungssperre wird in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG aufgehoben, da das Sicherheitsbedürfnis für die betroffenen Flurstücke mit Festlegung der Trasse durch den Planfeststellungsbeschlusses vom 31.03.2025 (Az. 6.07.01.02/5-2-1 #31) vorliegend entfallen ist.

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Az. 6.07.00.02/5-2-1/25.0) vom 02.04.2020 ist für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 5 der Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) vom Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bis Raum Naumburg/Eisenberg ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor verbindlich festgelegt worden. Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor verläuft im Trassenkorridorsegment 003 westlich an der Ortschaft Meitzendorf (Gemeinde Barleben) vorbei und folgt sodann in südlicher Richtung dem Verlauf der Bundesautobahn A14 über das Gebiet der Gemeinde Niedere Börde. Innerhalb des Trassenkorridors verblieben in diesem Bereich lediglich eingeschränkte Möglichkeiten für die Trassierung. Die Veränderungssperre diente

ursprünglich der Absicherung dieser eingeschränkten Trassierungsmöglichkeiten. Die zwischenzeitliche Genehmigung der Trassenführung durch den Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2025 hat diesen Sicherungszweck entfallen lassen. Über den nach Maßgabe des § 44a EnWG bestehenden Schutz der für die Vorhabenrealisierung benötigten Flächen besteht vorliegend kein Sicherheitsbedürfnis.

Die Aufhebung der Veränderungssperre ergeht als sog. actus contrarius im Wege der Allgemeinverfügung.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Aufhebung bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 08.11.2025 erfolgt, wird bestimmt, dass die Aufhebung am 10.11.2025 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Aufhebung in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 4 NABEG auch in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, sowie auf der unter I. genannten Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. So wie der ursprüngliche Erlass der Veränderungssperre nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen zählt, gilt gleiches im Falle ihrer Aufhebung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Anträge im einstweiligen Rechtsschutz können nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 07.11.2025

Im Auftrag

gez.

Dr. Janine Haller

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 803